

II-6 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesIX. Gesetzgebungsperiode

14. 11. 1961. - 209/A.B. - 202/J. - Anfragebeantwortung zu 209/A.B.

Anfragebeantwortung  
zu 202/J. - 14. November 1961. - Antrag der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend gesetzliche Förderung von Betrieben mit Beteiligung der Arbeitnehmer am Betriebserfolg (Erfolgsbeteiligung).

des Bundeskanzlers Dr. Gorbach auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend gesetzliche Förderung von Betrieben mit Beteiligung der Arbeitnehmer am Betriebserfolg (Erfolgsbeteiligung).

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. KANDUTSCH, KINDL und Genossen vom 19. April 1961, Nr. 202/J, betreffend gesetzliche Förderung von Betrieben mit Beteiligung der Arbeitnehmer am Betriebserfolg (Erfolgsbeteiligung), beehre ich mich namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Die Ergebnisanteile im Sinne der vorliegenden parlamentarischen Anfrage stellen auf Seite der sie gewährenden Unternehmen Lohnaufwendungen dar, die nach geltendem Recht als Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Gewinn mindern. Beim Arbeitnehmer sind diese Bezüge Teile des Lohnes oder des Gehaltes, die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Mit der vorgeschlagenen Befreiung der Ergebnisanteile von der Lohnsteuer würde neben zahlreichen bereits bestehenden eine weitere Ausnahmebestimmung geschaffen werden, die mit dem Grundsatz des Einkommensteuerrechtes, dass den abzugsfähigen Ausgaben auf der Empfängerseite steuerpflichtige Einnahmen entgegenstehen sollen, im Widerspruch steht. Die durch die Umwandlung der steuerlich höher belasteten Erträge der Unternehmen in steuerlich weniger belastete Lohnbestandteile bereits eintretende Minderung des Steueraufkommens würde durch die angeregte Steuerbefreiung eine weitere Verschärfung erfahren. Eine solche Massnahme erscheint daher derzeit umso weniger vertretbar, als die Ergebnisanteile bereits nach geltendem Recht unter bestimmten Voraussetzungen eine begünstigte steuerliche Behandlung (Besteuerung nach festen Steuersätzen) erfahren.

Die vorgeschlagene Regelung würde sowohl den Lohnsteuerstellen als auch den mit der Veranlagung betrauten Stellen der Finanzämter, die bereits seit Jahren voll ausgelastet sind, zusätzliche Arbeit verursachen, welche sich mit den Bemühungen um Vereinfachung der Verwaltung kaum vereinbaren lässt.

Auf Grund der geltenden Rechtslage werden in der nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geregelten Allgemeinen Sozialversicherung die Mittel in erster Linie durch Beiträge der Versicherten und ihrer Dienstgeber aufgebracht. Die Beiträge werden vom beitragspflichtigen Entgelt im Sinne des § 49 ASVG. bemessen.

209/A.B.

- 2 -

zu 202/J

Nach Abs. 1 dieser Gesetzesstelle sind unter Entgelt die Geld- und Sachleistungen zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Danach ist also Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinn grundsätzlich jede als Gegenwert für unselbständige Arbeit gewährte Leistung anzusehen, unabhängig davon, ob sie vom Dienstgeber oder von einem Dritten herrührt. Nur bestimmte im § 49 Abs. 5 ASVG. taxativ aufgezählte Zuwendungen, unter denen jedoch nicht die von den Anfragestellern beschriebenen Ergebnisanteile zu finden sind, sind beitragsfrei.

Für die Zwecke der Beitragsbemessung werden auch die sogenannten Sonderzahlungen herangezogen, die als Entgelt nur nach Massgabe der Bestimmungen des § 54 ASVG. und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in denen Sonderzahlungen ausdrücklich erfasst werden, zu berücksichtigen sind. § 49 Abs. 2 ASVG. zufolge sind Sonderzahlungen Bezüge im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG., die in grösseren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen (§ 44 Abs. 12 ASVG.) gewährt werden, wie z.B. ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld.

Unter den Begriff "Sonderzahlungen" können, wie auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach entschieden hat, nur Zuwendungen subsumiert werden, die mit einer gewissen Regelmässigkeit in bestimmten Zeiträumen, die grösser sind als die Beitragszeiträume, wiederkehren. Im einzelnen Fall wird die regelmässige Wiederkehr einer Zuwendung im allgemeinen dann anzunehmen sein, wenn eine diesbezügliche Zusage des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer vorliegt. Fehlt aber eine solche Zusage, so wird bei der Beurteilung der Frage, inwieweit eine bestimmte Zuwendung mit einer gewissen Regelmässigkeit in grösseren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen wiederkehrt und demnach als Sonderzahlung nach § 49 Abs. 2 ASVG. anzusehen sei, dann, wenn es sich um eine erstmalige Zahlung der betreffenden Zuwendung handelt, der Umstand nicht ausser Betracht bleiben dürfen, ob der Dienstnehmer eine regelmässige Wiederkehr erwarten konnte.

Die die Anfrage stellenden Abgeordneten erläutern den Begriff Ergebnisanteile (Ergebnisbeteiligung) nicht näher. Sie führen lediglich an, dass sie auf Betriebsvereinbarungen beruhen, etwa die Prämierung der Materialersparnis oder die Verbesserung der Arbeitsmethoden zum Inhalt haben können und dass diese Art einer Ergebnisbeteiligung ein Lohnzuschlagsverfahren darstellt. Doch schon diese Angaben lassen den Schluss zu, dass es sich hiebei um Geldleistungen handelt, die dem Dienstnehmer im Zusammenhang mit

209/A.B.

- 3 -

zu 202/J

dem Dienstverhältnis vom Dienstgeber oder von einem Dritten in bestimmten Zeiträumen mit einer gewissen Regelmässigkeit gebühren. Nach dem geltenden Recht sind diese Ergebnisanteile (Ergebnisbeteiligung) daher nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung unvorgreiflich einer Entscheidung im Instanzenzug dem Entgeltsbegriff des § 49 ASVG, unterzuordnen, wobei es für die grundsätzliche Frage, ob diese Zuwendungen der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegen, zunächst ohne Belang ist, ob auf sie die Bestimmungen des Abs. 1 oder des Abs. 2 des § 49 ASVG. Anwendung finden.

Bei der Prüfung der Frage, ob vom Standpunkt des künftigen Rechtes derartige Zuwendungen von der Beitragspflicht ausgenommen werden sollen, muss auf die besondere Zweckbestimmung der Beiträge zur Sozialversicherung im allgemeinen Bedacht genommen werden. Während die vom Dienstnehmer zu leistenden Steuern ausschliesslich der Beschaffung der für den Staatshaushalt erforderlichen Mittel dienen und der Dienstnehmer daraus unmittelbar keine Gegenleistung erhält, handelt es sich bei den Beiträgen zur Sozialversicherung um Beiträge zu einer Einrichtung der Dienstnehmer, die für verschiedene Versicherungsfälle Vorsorge zu treffen hat. Der Dienstnehmer erhält für seine Beiträge unmittelbar eine Gegenleistung, wobei sich das Ausmass dieser Gegenleistung, soweit es sich um Geldleistungen handelt, nach dem Ausmass der entrichteten Beiträge richtet (Krankengeld, Invaliditäts(Berufsunfähigkeit)rente, Altersrente usw.). Eine höhere Beitrag leistung bewirkt sohin eine grössere wirtschaftliche Sicherung des Dienstnehmers beim Eintritt des Versicherungsfalles, sodass es durchaus im Interesse des Dienstnehmers liegt, wenn möglichst wenig Entgeltsbestandteile von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung ausgenommen werden. Aus diesen Gründen erscheint dem Bundesministerium für soziale Verwaltung eine gesetzliche Regelung, durch die die in Rede stehenden Zuwendungen aus dem Dienstverhältnis von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung ausgenommen werden sollen, als den Interessen der Versicherten zuwiderlaufend nicht empfehlenswert.

-.-.-.-.-.-.-